



EVEN-Schulung vom 21. Oktober 2025

Kantonale Besonderheiten Nidwalden

Luca Pirovino, Leiter Energiefachstelle

Ablauf

- Begrüssung
- Informationen zum Prozess in EVEN
- Kantonale Abweichungen zu den MuKE n 2014 (EVEN-Tool)
- Ausblick/Abschluss
- Fragen/Diskussion

Informationen zum Prozess in EVEN

- Energievollzug liegt vollständig bei den Gemeinden
- Handhabung gemeindespezifisch unterschiedlich
- Projekt einreichen: gemeindespezifisch
- Ausführungsbestätigung: gemeindespezifisch (Kantonales Energiegesetz macht keine Vorgaben zu Zeitpunkt und Art der Ausführungsbestätigung)
- Nachweiskontrolle in EVEN: Behördliche Kontrolle, Private Kontrolle nicht möglich in NW
- Vollzugskontrollen: gemeindespezifisch

EN-104-NW Eigenstromerzeugung für Neubauten – kEnG

- Eigenstromerzeugung mit Beteiligung an Gemeinschaftsanlage möglich

Art. 19a * Eigenstromerzeugung

1. Grundsatz

- ¹ Neubauten und erhebliche Erweiterungen müssen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber erzeugen.
- ² Die Eigenstromerzeugung kann mit Installation einer Energieerzeugungsanlage in, auf oder an der Baute **oder mit Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage im Kanton sichergestellt werden.**
- ³ Die Eigenstromerzeugung muss mindestens 10 W je m² neu geschaffene Energiebezugsfläche betragen; es muss nicht mehr als 30 kW sichergestellt werden.
- ⁴ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Berechnungsweise sowie die Ausnahmen fest.

Art. 19b * 2. Ersatzabgabe

- ¹ Erfüllt die Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderungen gemäss Art. 19a nicht, ist eine einmalige Ersatzabgabe zu leisten.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt je nicht realisierte kW-Leistung Fr. 1'000.–.
- ³ Die Bewilligungsbehörde verfügt die Ersatzabgabe mit der Baubewilligung.

Art. 19c * 3. Verwendung

- ¹ Der Kanton weist die Ersatzabgabe dem Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 zu.

EN-104-NW Eigenstromerzeugung für Neubauten – kEnV

§ 30 2. Beteiligung an neuen Gemeinschaftsanlagen a) neue Gemeinschaftsanlagen

¹ Wurde eine Gemeinschaftsanlage **frühestens zwei Jahre vor der Einreichung des Baugesuchs in Betrieb genommen oder wird sie spätestens drei Jahre danach in Betrieb genommen**, gilt sie als neu im Sinne von Art. 19a Abs. 2 kEnG^[9].

§ 31 b) Beteiligung

¹ Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller haben mit dem Baugesuch einen schriftlichen Vertrag einzureichen, der die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage belegt.

² Der schriftliche Vertrag muss insbesondere beinhalten:

1. die Gemeinschaftsanlage, für welche die Beteiligung vorliegt;
2. die maximale Leistung der Gemeinschaftsanlage;
3. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeinschaftsanlage; und
4. die Leistung, die durch die Beteiligung abgedeckt ist.

EN-104-NW Eigenstromerzeugung für Neubauten – kEnV

§ 32 c) Bewilligung

¹ Die Energiefachstelle prüft den eingereichten Vertrag und erteilt eine Bewilligung zur Eigenstromerzeugung mittels Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage.

² Sie verfügt in der Bewilligung, dass die jeweiligen Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer des betroffenen Grundstücks während mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung:

1. eine Beteiligung halten müssen, die dem eingereichten Vertrag entspricht;
2. gegenüber der Energiefachstelle zur Meldung verpflichtet sind, wenn sie die Beteiligung veräussern und keine gleichwertige Beteiligung erwerben;
3. zur vollständigen Ersatzabgabe gemäss Art. 19b kEnG^[10] verpflichtet sind, wenn sie keine ausreichende Beteiligung mehr halten und keine Eigenstromerzeugungsanlage gemäss Art. 19a kEnG^[11] erstellen.

³ Die Baubewilligungsbehörde lässt diese Auflagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken.



EN-104-NW Kantonales Teilnachweisformular Eigenstromerzeugung

Gemeinschaftsanlage

Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage im Kanton:

☒ ja ☐ nein

Gesamtleistung der Gemeinschaftsanlage (kW):

Zeitpunkt Inbetriebnahme:

Betreiber:

Adresse:

EN-103 Heizungs- und Warmwasseranlagen – kEnV

- Kombination direkt-elektrischer Boiler mit PV-Anlage möglich

§ 22 Wassererwärmer, Warmwasserspeicher

¹ Neue und als Ersatz eingesetzte Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von höchstens 60°C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

² Als Neueinbau oder Ersatz ist die Installation einer direkten elektrischen Erwärmung des Warmwassers in Wohnbauten nur zulässig, wenn das Warmwasser:

1. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder
2. wenigstens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

³ Wird der neue oder als Ersatz installierte direkt-elektrische Wassererwärmer mit einer Photovoltaikanlage kombiniert, muss die Leistung der Photovoltaikanlage mindestens das Doppelte der Leistung des Wassererwärmers betragen. Die Leistung der Eigenstromerzeugung gemäss Art. 19a kEnG^[6] ist nicht anrechenbar.

⁴ Für den Ersatz von einzelnen dezentralen elektrischen Wassererwärmern sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht zu erfüllen.

EN-103 Heizungs- und Warmwasseranlagen – kein kantonales Teilnachweisformular

- PV-Anlage ist **nicht** als zweiter Wärmeerzeuger zu erfassen

Neue Wärmeerzeugung

* Neuer Haupt-Wassererwärmer

Elektro-Wassererwärmer Zentral

* Ist ein zweiter Wärmeerzeuger projektiert? ⓘ

☐ ja ☒ nein

Warmwasser

* Warmwasserspeicher ⓘ

- ☒ Wärmedämmung serienmässig (Typenprüfung) ⓘ
- ☐ Wärmedämmung vor Ort gemäss Vorschrift
- ☐ Kombispeicher (mit Heizungsspeicher kombiniert)

* Wassererwärmung in Wohnbauten

- ☐ Vorwärmung mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung
- ☒ Erwärmung primär mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme

* Warmwassertemperatur $\leq 60^{\circ}\text{C}$

☒ ja ☐ nein

Sanierungspflicht Elektroheizungen und Elektroboiler – kEnG

- Bis im Jahr 2036 sind zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem zu ersetzen
- Für Elektroboiler besteht **keine** Sanierungspflicht

Art. 35b * 2. Sanierungspflicht von Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 31. März 2021 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Ausnahmen von der Sanierungspflicht festlegen.

Ausblick / Abschluss

- Einführung E-Bau zusammen mit Kanton OW
- Revision der PBG-Verordnung notwendig
- Digitale Einreichung frühestens ab Herbst 2026 möglich

Luca Pirovino

Leiter Energiefachstelle
Telefon +41 41 618 40 54
luca.pirovino@nw.ch

Kanton Nidwalden
Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Energiefachstelle
Stansstadterstrasse 59
Postfach 1251
6371 Stans
Telefon 041 618 40 54
www.nw.ch